

Checkliste Fristenkontrolle in der Kanzlei CHECKLISTE

Organisation, Vorfrist, Verlängerung, Ausgangskontrolle beim beA, Vertretung und Sofortplan bei Fristversäumnis.
Stand 09/2026.



KANZLEI	GEPRÜFT VON	GEPRÜFT AM	NÄCHSTE PRÜFUNG

NR.	PRÜFPUNKT	GRUNDLAGE	ERFÜLLT	MASSNAHME, WER, BIS WANN
A. FRISTENKALENDER UND EINTRAGUNG				
A1	Fristen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zustellung, berechnet und eingetragen.	VI ZB 1/10	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A2	Mit der Rechtsmittelfrist wird zugleich die Begründungsfrist notiert, jeweils mit Vorfrist.	VI ZB 53/22, VI ZB 1/10	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A3	Rechtsmittel- und Begründungsfristen stehen auch in der Handakte; ein Erledigungsvermerk zeigt, dass sie im Kalender eingetragen sind.	XII ZB 573/23 Rn. 11	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A4	Klare Anweisung: erst in den Kalender eintragen, dann den Vermerk in der Akte anbringen.	XII ZB 573/23 Rn. 11	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A5	Berechnung und Eintragung nur durch gut ausgebildete, als zuverlässig erprobte und überwachte Bürokräfte.	XII ZB 338/24 Rn. 10	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A6	Elektronischer Kalender: Eingabe wird durch Ausdruck der Einzelvorgänge oder ein Fehlerprotokoll kontrolliert.	III ZB 96/18	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A7	Gestrichene und geänderte Fristen bleiben im Kalender erkennbar und überprüfbar, auch elektronisch.	XII ZB 338/24	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
B. VORFRIST UND VORLAGE DER AKTE				
B1	Bei Rechtsmittelbegründungen wird zusätzlich eine Vorfrist von grundsätzlich etwa einer Woche notiert.	VI ZB 53/22	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
B2	Die Akte wird zur Vorfrist und am Tag des Fristablaufs vorgelegt.	Kanzleiorganisation	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
B3	Wird die Akte zur Bearbeitung vorgelegt, prüft die Anwältin oder der Anwalt den Ablauf der Begründungsfristen eigenverantwortlich.	XII ZB 573/23	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C. FRISTVERLÄNGERUNG				
C1	Beim Verlängerungsantrag wird das beantragte Ende sofort im Kalender notiert und als vorläufig gekennzeichnet.	VI ZB 1/10	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C2	Nach Eingang der Verfügung wird das wirkliche Fristende festgestellt und notiert; wirksam wird die Verlängerung erst mit der Mitteilung.	VI ZB 1/10, VI ZB 48/21	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C3	Ein erster Verlängerungsantrag nennt erhebliche Gründe (z. B. Arbeitsüberlastung, Urlaub).	IX ZB 34/16; § 520 Abs. 2 ZPO	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C4	Bei verschobenem Fristende beginnt der verlängerte Teil erst nach dem verschobenen Ende (Rechner nutzen).	VII ZB 87/08	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D. AUSGANGSKONTROLLE BEIM BEA-VERSAND				
D1	Anweisung an das Personal: Erhalt und Inhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO stets kontrollieren.	XI ZB 18/21 Rn. 12; V ZB 35/25 Rn. 8	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D2	Geprüft wird, ob die Bestätigung sich auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, alle Anhänge umfasst und das richtige Gericht betrifft.	XI ZB 14/22; V ZB 35/25 Rn. 8	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D3	Fristen werden erst gestrichen, wenn der Schriftsatz abgesandt ist und die Mitarbeiterin sich anhand der Akte vergewissert hat, dass nichts mehr zu veranlassen ist.	V ZB 35/25 Rn. 8	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D4	Am Abend jedes Arbeitstages prüft eine beauftragte Bürokraft anhand des Fristenkalenders nochmals selbständig die Erledigung.	V ZB 35/25 Rn. 9	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D5	Die Anwältin oder der Anwalt kontrolliert die Einhaltung dieser Abläufe zumindest stichprobenweise.	XI ZB 18/21 Rn. 12	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
E. EINZELANWEISUNG, VERTRETUNG, STÖRUNG				
E1	Konkrete Einzelanweisungen gehen an zuverlässige Kräfte; entweder mit Weisung zur sofortigen Ausführung oder mit Vorkehrung gegen Vergessen.	XII ZB 552/20	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
E2	Vertretung für Urlaub und Krankheit ist vorab geregelt; bei plötzlicher Erkrankung wird ein Vertreter eingeschaltet oder Verlängerung beantragt.	XII ZB 4/20; IX ZB 8/18	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	
E3	Bei technischer Störung des beA: Ersatzeinreichung nach allgemeinen Vorschriften und unverzügliche Glaubhaftmachung.	§ 130d Satz 2 und 3 ZPO	☐ ja ☐ teilw. ☐ nein	

Sofortplan, wenn eine Frist versäumt ist

NR.	SCHRITT	GRUNDLAGE	STATUS	DATUM, WER
F. WENN EINE FRIST VERSÄUMT IST				
F1	Tag notieren, an dem das Hindernis behoben ist (Kenntnis von der Versäumung). Antragsfrist: 2 Wochen, bei Begründungsfristen 1 Monat.	§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO	☐ erledigt	
F2	Alle Tatsachen, die für die Wiedereinsetzung wichtig sind, innerhalb der Antragsfrist vortragen und glaubhaft machen.	§ 236 Abs. 2 ZPO; V ZB 35/25 Rn. 14	☐ erledigt	
F3	Die versäumte Prozesshandlung innerhalb der Antragsfrist nachholen; Form wie die versäumte Handlung.	§ 236 ZPO	☐ erledigt	
F4	Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiterin, Auszug Fristenkalender, beA-Prüfprotokoll.	§ 294 ZPO	☐ erledigt	
F5	Jahresgrenze: nach einem Jahr ab Ende der versäumten Frist ist kein Antrag mehr möglich.	§ 234 Abs. 3 ZPO	☐ erledigt	

Prüfung beim Anwender: Die Liste ersetzt keine Prüfung im Einzelfall. Rechtsprechung ändert sich; maßgeblich ist der Stand bei Antragstellung.

Beschlüsse des BGH: VI ZB 1/10 (13.07.2010), IX ZB 34/16 (26.01.2017), III ZB 96/18 (28.02.2019), XII ZB 4/20 (10.02.2021), IX ZB 8/18 (28.05.2020), XII ZB 552/20 (05.05.2021), XI ZB 18/21 (24.05.2022), XI ZB 14/22 (20.09.2022), VI ZB 48/21 (20.09.2022), VI ZB 53/22 (24.10.2023), XII ZB 573/23 (31.07.2024), V ZB 35/25 (22.01.2026), XII ZB 338/24 (04.03.2026), VII ZB 87/08 (10.03.2009). Volltexte: bundesgerichtshof.de, Entscheidungssuche. Normen: gesetze-im-internet.de, abgerufen 23.09.2026.

An welcher Stelle Ihres Ablaufs hängt die Frist heute an einem einzelnen Menschen?

Fristen rechnen: [verheyden-tech.de/rechner/fristenrechner-zpo/](https://www.verheyden-tech.de/rechner/fristenrechner-zpo/). Zeitaufwand im Posteingang schätzen: [verheyden-tech.de/rechner/posteingang-zeit/](https://www.verheyden-tech.de/rechner/posteingang-zeit/)

Checkliste Fristenkontrolle: Beispiel

BEISPIEL

Fiktives Beispiel: Kanzlei Beispiel, Einzelanwältin mit 2 ReFas, Hildesheim. Selbstprüfung der Büroleitung mit Maßnahmen.



KANZLEI	GEPRÜFT VON	GEPRÜFT AM	NÄCHSTE PRÜFUNG
Kanzlei Beispiel, Hildesheim	RAin Beispiel, Büroleitung	23.09.2026	05.01.2027

NR.	PRÜFPUNKT	GRUNDLAGE	ERFÜLLT	MASSNAHME, WER, BIS WANN
A. FRISTENKALENDER UND EINTRAGUNG				
A1	Fristen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zustellung, berechnet und eingetragen.	VI ZB 1/10	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A2	Mit der Rechtsmittelfrist wird zugleich die Begründungsfrist notiert, jeweils mit Vorfrist.	VI ZB 53/22, VI ZB 1/10	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A3	Rechtsmittel- und Begründungsfristen stehen auch in der Handakte; ein Erledigungsvermerk zeigt, dass sie im Kalender eingetragen sind.	XII ZB 573/23 Rn. 11	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A4	Klare Anweisung: erst in den Kalender eintragen, dann den Vermerk in der Akte anbringen.	XII ZB 573/23 Rn. 11	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A5	Berechnung und Eintragung nur durch gut ausgebildete, als zuverlässig erprobte und überwachte Bürokräfte.	XII ZB 338/24 Rn. 10	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
A6	Elektronischer Kalender: Eingabe wird durch Ausdruck der Einzelvorgänge oder ein Fehlerprotokoll kontrolliert.	III ZB 96/18	☐ ja ☒ teilw. ☐ nein	Kontrollausdruck nur freitags; ab sofort täglich nach Eingabe (Büroleitung)
A7	Gestrichene und geänderte Fristen bleiben im Kalender erkennbar und überprüfbar, auch elektronisch.	XII ZB 338/24	☐ ja ☒ teilw. ☐ nein	Software zeigt Änderungen nicht an: Kontrollausdruck wöchentlich, Anbieter fragen (RAin, bis 31.10.)
B. VORFRIST UND VORLAGE DER AKTE				
B1	Bei Rechtsmittelbegründungen wird zusätzlich eine Vorfrist von grundsätzlich etwa einer Woche notiert.	VI ZB 53/22	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
B2	Die Akte wird zur Vorfrist und am Tag des Fristablaufs vorgelegt.	Kanzleiorganisation	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
B3	Wird die Akte zur Bearbeitung vorgelegt, prüft die Anwältin oder der Anwalt den Ablauf der Begründungsfristen eigenverantwortlich.	XII ZB 573/23	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C. FRISTVERLÄNGERUNG				
C1	Beim Verlängerungsantrag wird das beantragte Ende sofort im Kalender notiert und als vorläufig gekennzeichnet.	VI ZB 1/10	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C2	Nach Eingang der Verfügung wird das wirkliche Fristende festgestellt und notiert; wirksam wird die Verlängerung erst mit der Mitteilung.	VI ZB 1/10, VI ZB 48/21	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C3	Ein erster Verlängerungsantrag nennt erhebliche Gründe (z. B. Arbeitsüberlastung, Urlaub).	IX ZB 34/16; § 520 Abs. 2 ZPO	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
C4	Bei verschobenem Fristende beginnt der verlängerte Teil erst nach dem verschobenen Ende (Rechner nutzen).	VII ZB 87/08	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D. AUSGANGSKONTROLLE BEIM BEA-VERSAND				
D1	Anweisung an das Personal: Erhalt und Inhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO stets kontrollieren.	XI ZB 18/21 Rn. 12; V ZB 35/25 Rn. 8	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D2	Geprüft wird, ob die Bestätigung sich auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, alle Anhänge umfasst und das richtige Gericht betrifft.	XI ZB 14/22; V ZB 35/25 Rn. 8	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D3	Fristen werden erst gestrichen, wenn der Schriftsatz abgesandt ist und die Mitarbeiterin sich anhand der Akte vergewissert hat, dass nichts mehr zu veranlassen ist.	V ZB 35/25 Rn. 8	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
D4	Am Abend jedes Arbeitstages prüft eine beauftragte Bürokraft anhand des Fristenkalenders nochmals selbstständig die Erledigung.	V ZB 35/25 Rn. 9	☐ ja ☐ teilw. ☒ nein	Abendkontrolle bisher durch dieselbe ReFa; ab 01.10. zweite ReFa (Büroleitung)
D5	Die Anwältin oder der Anwalt kontrolliert die Einhaltung dieser Abläufe zumindest stichprobenweise.	XI ZB 18/21 Rn. 12	☐ ja ☒ teilw. ☐ nein	Stichprobe monatlich, 5 Akten, Ergebnis in Handakte vermerken (RAin)
E. EINZELANWEISUNG, VERTRETUNG, STÖRUNG				
E1	Konkrete Einzelanweisungen gehen an zuverlässige Kräfte; entweder mit Weisung zur sofortigen Ausführung oder mit Vorkehrung gegen Vergessen.	XII ZB 552/20	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	
E2	Vertretung für Urlaub und Krankheit ist vorab geregelt; bei plötzlicher Erkrankung wird ein Vertreter eingeschaltet oder Verlängerung beantragt.	XII ZB 4/20; IX ZB 8/18	☐ ja ☒ teilw. ☐ nein	Vertretungsabsprache mit Kanzlei Muster schriftlich festhalten (RAin, bis 15.10.)
E3	Bei technischer Störung des beA: Ersatzeinreichung nach allgemeinen Vorschriften und unverzügliche Glaubhaftmachung.	§ 130d Satz 2 und 3 ZPO	☒ ja ☐ teilw. ☐ nein	

Sofortplan, wenn eine Frist versäumt ist (Beispiel)

NR.	SCHRITT	GRUNDLAGE	STATUS	DATUM, WER
F. WENN EINE FRIST VERSÄUMT IST				
F1	Tag notieren, an dem das Hindernis behoben ist (Kenntnis von der Versäumung). Antragsfrist: 2 Wochen, bei Begründungsfristen 1 Monat.	§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO	erledigt	Hinweis des Gerichts eingegangen 20.11.2026 (beA)
F2	Alle Tatsachen, die für die Wiedereinsetzung wichtig sind, innerhalb der Antragsfrist vortragen und glaubhaft machen.	§ 236 Abs. 2 ZPO; V ZB 35/25 Rn. 14	erledigt	Antrag 30.11.2026, Sachverhalt vollständig
F3	Die versäumte Prozesshandlung innerhalb der Antragsfrist nachholen; Form wie die versäumte Handlung.	§ 236 ZPO	erledigt	Begründung beigelegt 30.11.2026
F4	Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiterin, Auszug Fristenkalender, beA-Prüfprotokoll.	§ 294 ZPO	erledigt	Versicherung C. Dorn, Kalenderauszug, Prüfprotokoll
F5	Jahresgrenze: nach einem Jahr ab Ende der versäumten Frist ist kein Antrag mehr möglich.	§ 234 Abs. 3 ZPO	erledigt	Jahresgrenze 16.11.2027 notiert

Beschlüsse des BGH: VI ZB 1/10 (13.07.2010), IX ZB 34/16 (26.01.2017), III ZB 96/18 (28.02.2019), XII ZB 4/20 (10.02.2021), IX ZB 8/18 (28.05.2020), XII ZB 552/20 (05.05.2021), XI ZB 18/21 (24.05.2022), XI ZB 14/22 (20.09.2022), VI ZB 48/21 (20.09.2022), VI ZB 53/22 (24.10.2023), XII ZB 573/23 (31.07.2024), V ZB 35/25 (22.01.2026), XII ZB 338/24 (04.03.2026), VII ZB 87/08 (10.03.2009). Volltexte: bundesgerichtshof.de, Entscheidungssuche. Normen: gesetze-im-internet.de, abgerufen 23.09.2026.